

Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetz

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Die Gut Recknitztal GmbH beabsichtigt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich zwischen Ahrenshagen und Spiekersdorf

Gemarkung Tribohm	Flur 11, Flurstück 60
Gemarkung Eixen	Flur 13, Flurstück 7/2; Flur 10, Flurstück 23/2 Flur 16, Flurstück 7

Brunnen für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung zu errichten.

Der Landrat als zuständige Behörde für die Entscheidung sowohl über den Erdaufschluss als auch die Grundwasserentnahme hat für jeden geplanten Brunnen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat, untere Wasserbehörde wird über die geplanten Vorhaben nach den Vorschriften der §§ 8 und 49 Wasserhaushaltsgesetz entscheiden.

Im Auftrag

Wojtek